

Steuerliche Abzugsmöglichkeit von Spenden

(Stand: Januar 2013, Seite 1 von 2)

Spenden natürlicher Personen

Spenden von natürlichen Personen können bis zu einem Gesamtumfang von 3.300 Euro pro Person im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten werden bis zu 6.600 Euro steuerlich berücksichtigt.

Davon sind bis zu 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten nach §34g Einkommensteuergesetz (EStG) absetzbar. Nach dieser Vorschrift wird die Hälfte des zugewendeten Betrages von der Steuerschuld abgezogen.

Weitere 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten können nach §10b EStG steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dadurch reduziert sich der Betrag der Einkommensteuer in Höhe des individuellen Steuersatzes.

Zuwendungen an mehrere Parteien werden zusammengerechnet.

Beispiel 1:

Das Ehepaar Mustermann spendet der CDU insgesamt 5.000 Euro. Sie werden beim Finanzamt zusammen veranlagt. Deshalb können Sie den gesamten Spendenbetrag wie folgt geltend machen: 3.300 Euro werden nach § 34g EStG berücksichtigt, wodurch sich die Steuerschuld um 50% des Spendenbetrages, also um 1.650 Euro verringert. Die restlichen 1.700 Euro können nach § 10b EStG steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dadurch reduziert sich die Steuerschuld allerdings nicht um 50% des Betrages, sondern lediglich in Höhe des individuellen Steuersatzes.

Spenden von Unternehmen

Spenden von Unternehmen sind nach dem Parteiengesetz grundsätzlich weiterhin in der Höhe uneingeschränkt möglich. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z. B. AG, GmbH, KGaA) können ihre Zuwendungen nicht steuerlich geltend machen. Etwaige Spenden können selbstverständlich dennoch getätigt werden und werden im Rechenschaftsbericht der CDU unter Angabe von Namen und Anschrift des Unternehmens veröffentlicht.

Gleiches gilt für Unternehmen, die als Personengesellschaften geführt werden (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG). Allerdings können diese Spenden anteilig über die einzelnen Gesellschafter, soweit sie natürliche Personen sind, bei deren Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass Spenden einer Personengesellschaft grundsätzlich den Gesellschaftern einer Personengesellschaft anteilig zuzurechnen sind.

Steuerliche Abzugsmöglichkeit von Spenden

(Stand: Januar 2013, Seite 2 von 3)

Beispiel 2:

Die Firma Gebrüder Muster OHG spendet der CDU 12.000 Euro. Das Unternehmen informiert darüber, dass die Spende den Gesellschaftern Herrn X. Muster und Herrn Z. Muster entsprechend ihrer Gesellschafteranteile je zur Hälfte zugerechnet wird und bittet um die Ausstellung von zwei Spendenbescheinigungen über je 6.000 Euro auf den Namen der Gesellschafter.

Wenn keine Mitteilung über die Aufteilung der Spende erfolgt, wird diese von der CDU als Einzelspende der OHG verbucht und bescheinigt sowie im Rechenschaftsbericht veröffentlicht. Unabhängig davon können die Gesellschafter die Spende entsprechend ihres Geschäftsanteils trotzdem steuerlich geltend machen.

Beispiel 3:

Der Geschäftsführer der X-GmbH, Herr Muster, hat bisher der CDU jährlich eine Spende der X-GmbH zugewendet.

Nach dem geltenden Recht sind jedoch Spenden einer GmbH als juristische Person nicht steuerlich absetzbar. Daher berät sich der Geschäftsführer mit dem Eigentümer der X-GmbH, Herrn X.

Da Herr X als natürliche Person Spenden an die CDU absetzen kann, spendet nunmehr Herr X aus eigenem Vermögen 2.500 Euro an die CDU. Den Betrag kann er, da er nicht verheiratet ist, bis 1.650 Euro über § 34g EStG geltend machen, als 825 Euro von seiner Steuerschuld abziehen und die restlichen 850 Euro nach § 10b EStG als Sonderausgaben steuermindernd bei seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Spenden von Verbänden

Berufsverbände können nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bis zu 10% ihrer Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden, ohne ihre Steuerfreiheit zu beeinträchtigen.

Außerdem müssen sie auf den jeweiligen Spendenbetrag, den sie der Partei haben zukommen lassen, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 KStG 50% des Betrages als Körperschaftssteuer an das zuständige Finanzamt abführen.

Spendet ein Verband mehr als 10.000 Euro im Jahr an eine Partei, muss der Gesamtbetrag mit Namen und Anschrift im Rechenschaftsbericht der Partei veröffentlicht werden. Entscheidend für die Frage der Publizitätspflicht ist allein der Betrag, den der Verband an die Partei spendet. Die Körperschaftssteuer ist dabei nicht zu berücksichtigen.